

## KÜRZERE ABHANDLUNGEN SHORT ARTICLES AND COMMENTS

### Wortsegmentierungsregeln (nicht nur) für japanische Rechtsbegriffe

Vorschläge zur Trinom- und Quadrinom-Trennung und Überlegungen  
zur Nutzung von Trennstrich und Apostroph als sinnerläuternde Hilfsmitteln

Bernd J. Götze \*

- I. Hinführung zum Thema
- II. Zur Binom-, Trinom- und Quadrinom-Trennung; Präfixe und Suffixe
- III. Zur sinnerläuternden Nutzung von Apostrophen
- IV. Fazit

#### I. HINFÜHRUNG ZUM THEMA

Transliterationen bzw. Transliterationsfassungen von Begriffen aus ausländischen Sprachen sind und bleiben Hilfsmittel. Das gilt auch für das Japanische. Feststehende Regeln zur Wortsegmentierung bei der Transkription der sino-japanischen Zeichen *kanji* 漢字 und des Silbenalphabets *kana* かな bestehen nicht. Entgegen dem Altjapanischen<sup>1</sup> bietet der heutige *kanji-kana* Mischstil<sup>2</sup> gerade durch die sich ergebende Zeichenfolge von *kana* und *kanji* zumindest ein eindeutiges optisches Wortgrenzsignal zwischen diesen Sprach- bzw. Schriftbestandteilen.<sup>3</sup> Westliche Autoren nehmen selbstverständlich Worttrennungen in der Transkription vor – ohne die Existenz von Regeln, was zu Uneinheitlichkeit führt. Die Darstellung von **mehrsilbigen Nomen** als binomische (z.B. 法律 *hōritsu*), trinomische (z.B. 法律学 *hōritsugaku*) und quadrinomische (z.B. 法律違反 *hōritsu-ihan*) Einheiten blieb bisher dem Einzelnen überlassen. Bis heute unterbleibt eine Segmentierung meist. Das aber führt einerseits zu überlangen Transkriptionsfassungen einzelner Nomenkomposita (Beispiele: 証明責任分配論 *shōmeisekininbunpairon* oder 貸借対照表犯罪 *taishakutaishōhyōhanzai*) und andererseits zu Unverständlichkeit,

---

\* Der Beitrag ist erstmals erschienen in: J. WESTHOFF / G. LENNARTZ (Hrsg.), Ach so ist das! – Liber Amicorum: Prof. Dr. Toichiro Kigawa. Zum 80. Geburtstag. Bd. 20 der Schriftenreihe der DJJV. Wir danken den Herausgebern für die freundliche Genehmigung zum Zweitabdruck.

1 Dort wurde Text rein Chinesisch geschrieben (*kanbun*) und es war demnach noch keine optische Hervorhebung zwischen den relativ kompliziert erscheinenden Zeichen einerseits und dem jeweiligen Silbenalphabet *hiragana* oder *katakana* gegeben.

2 Genannt *Kanji-Kana Majiribun*.

3 Ich bitte schon hier um Nachsicht ob meiner Ausklammerung der Untersuchung des gegenwärtigen sprachwissenschaftlichen Standes der Forschung.

obwohl eine Verständlichkeit eigentlich erreicht werden könnte. Regeln können dem Vehikel Transkription eine bequeme und sich wie natürlich ergebende Möglichkeit einer klarstellenden und schon Sinn erläuternden Funktion geben. Gedanken zu solchen Regeln sollen Gegenstand dieser kurzen Abhandlung sein.

Vorab eine Bemerkung zum Medium der Trennung: Der Bindestrich – bzw. hier natürlich passenderweise Trennungsstrich bzw. kurz Trennstrich genannt – sollte schon von der Nomenklatur her eine adäquate Art der Darstellung einer Trennung sein. Um kleine Unterschiede zum üblichen Gebrauch des *Trennstriches* klarzustellen<sup>4</sup>, wäre die Nutzung eines Vertikalstriches (wie nachfolgend einmal hier: | ) oder die Nutzung von Apostrophen möglich. Abgesehen von der eingebürgerten Form des Gebrauchs des Trennstrichs spricht gegen Vertikalstriche die Verfügbarkeit auf nur wenigen PC-Tastaturen. Die Nutzung von Apostrophen hingegen nimmt einem die Möglichkeit der Darstellung zu anderen Zwecken (dazu nachfolgend unter III). So spricht alles für den Gebrauch von Trennstrichen zwischen mehrsilbigen Worten bzw. trinomischen oder quadrimischen *kanji*-Komposita. Zwei Hinweise vorab: zum Verständnis und Lektüre dieser Abhandlung ist leider fast Voraussetzung, dass man zumindest Grundkenntnisse der japanischen Sprache und insbesondere Schrift besitzt. Zudem habe ich im Rahmen dieser Darstellung, von einigen Ausnahmen abgesehen, aus Platzgründen und wegen der Übersichtlichkeit den transkribierten Fassungen der Rechtsbegriffe *keine* Übersetzung nachgestellt.

## II. ZUR BINOM-, TRINOM- UND QUADRINOM-TRENNUNG; PRÄFIXE UND SUFFIXE

1. Es erhebt sich die Frage, ob auch bei **Binomen** eine Trennung bzw. trennende Darstellung notwendig ist. Das ist denkbar bei zwei- und mehrsilbigen 訓読み *kunyomi* und 音読み *onyomi*-Zusammensetzungen bzw. deren Mischformen. Eine Trennung würde wegen der relativ silbenreichen Worte der Transkriptionsfassung zur Verdeutlichung oft sinnvoll sein. Beispiele sind etwa: 明渡 (bzw. 明け渡し) *ake|watashi*, 取戻 (bzw. 取り戻し) *tori|modoshi* oder 引受 (bzw. 引き受け) *hiki|uke* – wobei der Vertikalbalken die Trennlinie zwischen den beiden *hiragana* Wortbestandteilen (hier: Verben) aufzeigen würde. Trotzdem verbleibe ich bei dem Vorschlag, von einer Trennung abzu- sehen. Im Prinzip tendiere ich wegen des Silbenreichtums zur Trennungslösung. Das Vorkommen von *kun-kun-on* oder *on-kun-on* gelesenen Trinomen – wie z.B. 取締役 *torishimaru-yaku* oder 引受権 *hikiuke-ken* – geben jedoch zu denken. Dazu nachfolgend unter II.3.

4 Wie gesagt, das japanische Original verlangt eine Trennung nicht. Eine optische Abgrenzung ist vielmehr durch die Kenntnis der Satzstruktur und der Grammatikpartikel zwar *möglich*, aber eben nicht zwingend. Üblich wäre die Nutzung des Trennstrichs eher bei einer zwingend notwendig einzuführenden Artikulationspause oder einem Intonationswechsel.

2. **Trinome.** Als Wörterbuchautor und Kompilator einer naturgemäß umfassenden Sammlung von Rechtsbegriffen ist die Entscheidung bzw. der Vorschlag hier ganz eindeutig. Zudem ist sie eingängig und einfach. Die Regel muß lauten: Trinome bestehend aus *kanji* in reiner *onyomi*-Lesung sind so zu trennen, daß als Grundsatz der dritte Teil – das dritte Zeichen – mit einem vorangestellten Trennstrich versehen und vom voranstehenden Binom abgetrennt wird. Grund ist unter anderem, daß oft schon in der Aussprache eine „Mini-Pause“ gemacht und eine leicht andere Intonation gewählt wird. Extensive Diskussionen mit Japanern haben zugegebenermaßen ergeben, daß etwas mehr als die Hälfte der Befragten keine „Pause“ feststellen bzw. zulassen wollte – eine leicht andere Intonation wird aber von den meisten anerkannt. Insbesondere, wenn man die fraglichen Termini für sich alleinstehend betrachtet und ausspricht. Im Satzfluß ist dieser Umstand naturgemäß kaum festzustellen. Einige wenige Beispiele aus der Rechtsterminologie seien hier genannt: *seikyû-ken* 請求權; *rikon-sha* 離婚者 oder *tôki-bo* 登記簿.

Wie schon an anderer Stelle<sup>5</sup> einmal aufgezeigt, kann man hinsichtlich zweier Gruppen an Ausnahmen denken: Einmal beim Attributivsuffix *teki* 的, das in gewisser Weise die japanische Adjektivform darstellt. Beispiele aus der juristischen Fachsprache sind etwa *seishinteki* 精神的, *butteki* 物的 und *tetsuzukiteki* 手続的. Obwohl Ausnahme, sollte diese Regel wegen des fast unverwechselbaren Bestandteils *teki* einfach anzuwenden sein.<sup>6</sup> Deshalb mein Votum für eine Zusammenschreibung als eine Worteinheit. Die zweite mögliche Ausnahme betrifft einige eingefahrene Zusammenschreibungen, bei denen es schwer fallen dürfte, diese plötzlich mit Trennstrich zu schreiben; so etwa *bengoshi* 弁護士, Rechtsanwalt, *saibansho* 裁判所, Gericht, und *saibankan* 裁判官, Richter. Indes möchte ich nach einigen Überlegungen doch von meiner früheren Meinung abgehen und auch dort keine Ausnahme zulassen. Wie wollte man sonst erklären, daß man zwar *bengoshi* ohne Trennstrich schreibt, aber bei *bengonin* (弁護士 Verteidiger) oder *bengo-gawa* 弁護側 an der Schreibweise mit Trennstrich festhält? Zwar läßt sich bei den ersten beiden Beispielen die Trennung durch die Tatsache erklären, daß in beiden Termini das letzte Zeichen als sog. suffigierende Endungen zu qualifizieren sind (dazu auch nachfolgend II.3). Das gilt aber nicht unbedingt bei anderen Beispielen – etwa *saiban-chô* (裁判長 Direktor/Präsident eines Gerichts) oder *saiban-ken* (裁判権 Gerichtsgewalt, Gerichtsbarkeit). Egal, wie man die das dritte Zeichen einstufen mag, eine unterschiedliche Behandlung führte zu wenig einleuchtenden Ergebnissen.

5 Siehe die Transkriptionsregeln von B.J. GÖTZE / HARALD BAUM, Merkblatt für eine einheitliche Transkription, Übersetzung und Zitierweise für Veröffentlichungen in der ZJapanR, ZJapanR 1998, 207 ff.

6 Die Wortlänge in der Transkription des Rechtsbegriffs 目的論的 *mokutekironteki* läßt aber schon leichte Bedenken aufkommen.

3. Die verschiedenen **Präfixe** wie *sai-* 再, *fu-* 不, *mu-* 無, *mi-* 未, *dai-* 題, *hi-* 非 und *hi-* 被 (zwei sino-japanische Zeichen mit sehr unterschiedlicher Bedeutung!), *zen-* 前 und *kaku-* 格 sind stets mit einem Trennstrich voranzustellen. Eine völlig abgetrennte Transkription – z.B. *fu rikô'* an Stelle von *fu-rikô'* – führt nach meinen Erfahrungen insbesondere bei Präfixen zu Unsicherheiten und Sinnentstellungen. Erst recht eine Zusammenschreibung. Einleuchtend etwa die zusammengeschieden schon optisch schwer erfassbaren Begriffe *kakugenkoku* – im Gegensatz zu *kaku-genkoku* (jeder Kläger) oder 未配当株 *mihaitôkabu* (an Stelle von *mi-haitô-kabu*). Ähnliches gilt, wenn auch mit Einschränkungen, für **Suffixe** wie etwa *-ka* 化 und die zwei so divergierenden Ableitungssuffixe *-sei* (einmal im Sinne von „System“ 制 und andererseits als Qualitativendung 性). Aber ebenso die suffigierenden Endungen *-gawa* 側, *-koku* 国, *-sha* 者 und *-nin* 人. Nicht zu vergessen die in der Rechtssprache oft vorkommenden Endungen 法 *-hō*, 令 *-rei* oder 論 *-ron*.

Gewisse Probleme ergeben sich bei der Nutzung des Präfixes 第 *dai-* für enumerative Aufzählungen (Ordinaria). Die Regel muß lauten: als Präfix ist *dai-* zu trennen, obwohl letztlich in vielen Fällen nur eine weitere Silbe folgen wird. Es heißt also *dai-ichi*, [das] Erste und *dai-yon*, [die] Vierte. Jede weitere mindestens binomische Nomenanbindung steht nachgestellt losgelöst getrennt. Getrennte Schreibweise gilt also z.B. bei der Komposita-Abfolge 第二国家試験 *dai-ni kokka shikken*. Fraglich wird es, wenn das Kompositum letztlich ein Trinom ist. So etwa *dai-ni-hyō* (第二票 „zweite Abstimmung“) oder *dai-san-koku* 第三国 („Drittland“). So aber auch „[der] Dritte“ oder „die dritte Person“. Das Ergebnis ist eindeutig: 第三者 *dai-san-sha* – und zwar mit zwei Bindestrichen, wenn es auch mißfällt. Indes läßt sich nicht begründen, warum bei einem Trinom mit dem Präfix *dai-* ein Trennstrich (und dann welcher?) entfallen sollte. Und: ein alleinstehendes Binom *sansha* gibt es nicht. Vorzuziehen ist eine logische und stringente Regelung.

4. In den meisten Fällen entstehen keine Schwierigkeiten bei der Segmentierung von Folgen aus Binomen. Diese werden als getrennte Begriffe geschrieben – z.B. 立証方法 *risshō hōhō*. Entsteht indes ein „echtes“ **Quadrinom** durch Anbindung eines Präfix und eines Suffix an ein Binom, ist eine Entscheidung notwendig. Diese lautet in konsequenter Weise: Treten ein Präfix und ein Suffix zusammen auf, werden beide von dem in der Mitte stehenden Binom per Trennstrich abgetrennt. Beispiele: 被保険者 *hi-hoken-sha*, 被申請者 *hi-shinsei-sha*. Zwei aufeinander folgende Präfixe vor einem Binom sind selten; es gilt jedoch gleichermaßen, daß die beiden Vorsilben dem Binom mit je einem Trennstrich vorangehen. Letztlich häufiger sind Fälle, in denen aus einem Trinom ein Quadrinom entsteht. Trotz der Notwendigkeit von zwei Trennstrichen in *einem* Begriff gilt die Trennungsregel unverändert – nicht zuletzt wegen der besseren Verständlichkeit. Beispiele sind etwa: 加盟国間 *kamei-koku-kan*, 財産法上 *zaisan-hō-jō*. Hier wird deutlich, daß das Setzen von Trennstrichen der leichteren Lesbarkeit dient und zudem

jenen, die dem Japanischen im Prinzip vertraut sind, schon bei der Transkription die Verständlichkeit erleichtert.

### III. ZUR SINN ERLÄUTERNDEN NUTZUNG VON APOSTROPHEN

1. Bei einer Vielzahl japanischer Rechtsbegriffe (aber nicht nur dort, auch in der Umgangssprache) folgt in der japanischen *hiragana*-Schreibung dem sog. Silbenschlußnasal ん ,*n*' ein Vokal. Die (in der Sprachwissenschaft *einzig* anerkannte) **erste** Regel heißt hier: Betrifft die Transkription ein *kanji*-Paar (also nicht nur die Lesung eines Zeichens), so wird zwischen das ,*n*' und den Vokal ein Apostroph gesetzt. Die Beispiele sind vielfältig: *han'i* 範囲, *gen'in* 原因, *hon'an* 本案, *jun'eki* 純益, usw.<sup>7</sup> Bei einigen Worten *muß* diese optische Hervorhebung sogar sein, da sich bei Schreibung ohne Apostroph und ohne Pause die Bedeutung ändert: aus *tan'i* (単位 Einheit) wird *tani* (谷 Tal) und *kan'i* (簡易 etwa: einfach, summarisch) würde zu *kani*, Krebs. Zugegeben, wer im Gedanken in *hiragana* „mitschreibt“, dem kann keine Verwechslung unterlaufen. Zudem wird es in der juristischen Fachsprache kaum zur Verwechslung gerade dieser Begriffe kommen. Das schmälert indes in keiner Weise das Argument für diese Regel.

2. Die **zweite** – inhaltlich fast gleich lautende und deshalb leicht zu verinnerlichende Regel heißt: Folgt auf ein ,*n*' in der Transkriptionsfassung ein Ypsilon gilt das Gleiche: das ,*n*' und ein ,*y*'<sup>8</sup> werden durch ein Apostroph getrennt.<sup>9</sup> Beispiele: *bun'ya* 分野, *nin'yô* 認容、任用 (und *in'yô* 引用), *sen'yû* 占有. Im Japanischen gilt das für alle drei *hiragana* や *ya*, ゆ *yu* und よ *yo* sowie deren Verlängerungsformen *yû* ゆう und *yô* よう. Diese Regel ist insbesondere notwendig zur klaren Abgrenzung von Begriffen, bei denen umgekehrt *vor* einem gebrochenen Laut, also *nyu* にゆ, *nyo* によ, *nyû* にゆう und *nyô* によう, ein Vokal steht – wie etwa in *dô'nyû* 導入, *yu'nyû* 輸入 und *kô'nyû* 購入. Plötzlich wird mit dieser Regel eine nicht immer leicht verständliche Transkriptions- bzw. Segmentierungsweise klar und verhilft letztlich dazu, den Begriff auch in *hiragana* korrekt wiederzugeben. Ohne Notwendigkeit der Bildung einer Ausnahme läßt sich die Regel noch erweitern: Steht vor jener mit ,*n*' beginnenden Silbe, also dem gebrochenem Laut, in *hiragana* schon ein ,*n*' ん, werden diese ebenfalls durch ein Apostroph getrennt. Beispiele sind etwa *san'nyû* 参入 und *shin'nyû* 進入.

7 Weitere einigermaßen häufige Beispiele aus der Rechtssprache sind etwa: 単一 *tan'itsu*, 善意 *zen'i*, 姦淫 *kan'in* (auch: 近因 *kin'in*), 演繹 *en'eki*, 反応 *han'ô*, 兼営 *ken'ei*, 新案 *shin'an*, 本位 *hon'i*, usw.

8 Das können sein alle *ya-gyô* Laute: *ya*, *yo*, *yu* und die „langen Laute“ *yô* und *yû*.

9 Auf *hiragana*-Ebene angewendet: ein Apostroph steht nach ん, wenn や, ゆ oder よ folgt.

3. **Drittens** werden Folgen von gleichen Vokalen, die sich aus der Aneinanderreihung von verschiedenen *kanji* ergeben<sup>10</sup> – also Verdoppelungen – durch einen Apostroph getrennt. Als prominente Beispiele kann man aus der Rechtssprache dafür anführen: *i'in* 委員, *ba'ai* 場合, *chi'i* 地位, *gi'in* 議員 und *kai'in* 會員.<sup>11</sup> Zu beachten ist, daß in eben jenen Fällen die Regel nicht zur Anwendung kommt, wenn der erste Vokal zugleich Schlußvokal einer *Vorsilbe* (Präfix) eines gekoppelten Binoms ist, das mit demselben Vokal beginnt. Der Regel in III.3. folgend ist dann z.B. 第一 (だいいち) folgerichtig und unverwechselbar mit *dai-ichi* zu transkribieren – und nicht *dai'ichi*. In Erweiterung dieser dritten Regel kommen im Grundsatz (hier gibt es Ausnahmen, leider) Fälle hinzu, bei denen in der Transkription zwei unterschiedliche Vokale direkt aufeinander folgen, so etwa in *ki'an* 起案, *sha'in* 社員, *nai'en* 内縁, *ku'iki* 区域 und *tei'an* 提案.<sup>12</sup> Prominente Ausnahmen sind hier die beiden – bedeutungsverschiedenen, aber ähnlich lautenden, auch aus je zwei *kanji* zusammengesetzten – Termini *koi* 故意 Vorsatz, einerseits und *kô-i* 後位 Handlung, andererseits. Trotz statistisch viel größerer Häufigkeit dieser beiden Worte muß man diese als Ausnahme ansehen. In genau diesem Zusammenhang ist zu beachten, daß der gleich lautende und gleich transkribierte Begriff für „nachrangig“ bzw. „Nachrangiger“, nämlich *kô-i* 後位 einen Trennstrich, und keinen Apostroph, verlangt. Grund: das erste *kanji* ist ein Präfix und nach der Regel oben II.3. zu trennen.

4. Zu beachten ist, daß gerade in der Rechtssprache in einigen Situationen der Apostroph der eindeutigen Abgrenzung bzw. Abgrenzbarkeit zu anderen Begriffen dient. Das betrifft einmal die Fälle des Setzens oder Nichtsetzens von Apostrophen, so etwa in *kon'in* (婚姻 Eheschließung bzw. Verhelichung) und *kônin* (後任 Nachfolge). Oder die Fallgruppe der Frage, wo der Apostroph gesetzt wird, wie etwa bei *ki'nyû* (記入 Eintrag bzw. etw. eintragen) und *kin'yû* (金融 Finanzen). Erst das Setzen oder korrekte Setzen von Apostrophen erlaubt eine klare Unterscheidung zwischen diesen Begriffen.

10 Also nicht bei Vokalkombinationen in einem *kanji* – wie etwa „... no sai“ ...の祭.

11 Aber die Liste kann man fortführen mit: 随意 *zui'i*, 仕入 *shi'ire*, 唯一 *yui'itsu*.

12 Weiterhin: 差異 *sa'i*, 家屋 *ka'oku*, 決意 *ketsu'i*, 一応 *ichi'ô*, 上位 *jô'i*, 治安 *chi'an*, 経営 *kei'ei*, 無因 *mu'in*, 学位 *gaku'i*, 職員 *shoku'in* usw.

## IV. FAZIT

Ein zu umfangreiches Regelwerk zu einem zu wenig relevanten Zweck? Ich meine nicht. Bei Beginn der Überlegungen zu diesem Thema war mir nicht klar, wie akribisch Nutzer dieser vorgeschlagenen Regelungen letztlich bei der Anwendung vorzugehen hätten. Sicher gibt es bei Betrachtung der Resultate unterschiedliche Meinungen. Der Regelkatalog erscheint aber erstens nicht zu umfangreich – und kommt zudem mit erfreulich wenigen Ausnahmen aus. Gemessen z.B. an der deutschen Grammatik im Allgemeinen oder juristischen Auslegungsfragen im Besonderen ist die Zahl der Ausnahmen – und der Zweifelsfragen – recht gering. Umgekehrt ist der Nutzwert entsprechend hoch. Der Vorteil liegt m.E. insbesondere in der Tatsache, daß dem Anwender der Regeln viele Zweifelsfälle klar werden. Und für Leser von Texten, welche mit Transkriptionen durchwobene Sätze erfassen und die japanischen Teile (bei einiger Kenntnis der Sprache) verstehen und verinnerlichen wollen, liegt der Vorteil einer durchgängigen und einheitlichen Anwendung in sprachlich-juristischer Hinsicht auf der Hand. Mögen denn diese Überlegungen einer Vereinheitlichung zumindest im deutschsprachigen Bereich dienen.

## SUMMARY

*Albeit possibly not within the strict boundaries of the general definition of the linguistic technical term 'word segmentation', this paper attempts to find and propose – for use in legal terminology, but not necessarily restricted thereto – word segmentation and hyphenation rules at the transliteration level.*

*In the introductory part, the author concedes that any transliteration of languages with logographic scripts (be it purely logographic or a mixture of logographic and phonological, like the Japanese language) is, in most cases, just a means to achieve an entirely different aim. That is certainly true with respect to legal research, i.e. in the field of comparative studies of law. The absence of acknowledged rules for a clear segmentation of compounds, or 'strings', of kanji 漢字 in transliterations, however, leaves the trans-literation 'tool' to be much less effective than it actually could be. While most authors do segment, there exist no rules and hence any segmentation is left to the discretion and made subjectively. And where authors do without segmentation, endless strings of nouns or compounds are created (e.g. 証明責任分配論 shōmeisekininbunpairon or 貸借対照表犯罪 taishakutaishōhyōhanzai) which makes the reading complicated – not to speak of the considerable difficulties to immediately get any idea as to the meaning.*

*The first section of the article in its part II. deals in more detail with the question of the use of hyphenation – again, at the level of transliteration – for making nouns easier to understand when broken down into defined units. The author’s first suggestion in connection with the smallest units, binary compounds, is to do without hyphens in on-yomi 音読み or kun-yomi 訓読み readings – or in mixed forms thereof. While admitting that transliterations in such cases tend to become rather long, the existence of many kun-kun-on and on-kun-on readings could run counter the aim of making things easier to understand. Based on the accepted and widely applied fact that most nouns are in the form of binary compounds – like 法律 hōritsu or 請求 seikyū – it is suggested to keep these as separate units and separate these accordingly. To state just a few examples in legal texts: baishō sekinin 賠償責任 or soshō jōken 訴訟条件. The paper then goes on to focus on terms composed of a string of three characters, ternary compounds, like 請求権 seikyū-ken, 離婚者 rikon-sha or 登記簿 tōki-bo (second section of part II). The most ‘revolutionary’ suggestion here is to always separate the third morpheme from the preceding binary compound by a hyphen. This rule is to apply even in cases where it had become customary, at least in the German context, to do without a hyphen, like, e.g. in bengoshi 弁護士 (thus to become bengo-shi), saibansho 裁判所 or saibankan 裁判官. The main reason being that it were difficult to explain why bengo-shi should be treated differently from, e.g. the closely related terms bengo-nin 弁護人 or bengo-gawa 弁護側. The only major exception the author suggests to allow without hyphenation is adjective forms like seishinteki or butteki – for reason of their easily identifiable ending -teki.*

*In the third section there follow detailed analyses and descriptions as to the separation, by the use of hyphens, of prefixes and suffixes. The paper suggests a separation of the prefix and suffix, respectively, by a hyphen like e.g. in fu-rikō 不履行. Neither a full separation, i.e. a ‘stand-alone’ solution, of the prefix (fu rikō) nor the incorporation of the prefix to become a merged single compound, furikō, seems to be a feasible alternative. This finding has to be seen in direct conjunction with the next issue discussed: strings of four characters in which the four characters are not just two connected binary compounds. These could be compounds where a binary structure is coupled with both a prefix and a suffix – like in mi-haitō-kabu 未配当株. The rule to be followed is that both the prefix and the suffix are each to be separated by a hyphen. The above-mentioned term mihaitōkabu serves as a good example: without any hyphenation the transcribed term would remain difficult to visually catch. Lastly – and for just the same reasons – the paper suggest to treat all situations where a ternary compound is paired in one string with a ‘connected’ fourth character in a similar way. Two examples of this category are saiken-hō-jō 債権法上 or kamei-koku-kan 加盟国間. While conceding that some may find the ‘double hyphenation’ in transliterations tedious, the pros should outweigh the cons: who would not agree that fuhōkōihōjō is by far more difficult to correlate to its kanji original than its segmented and hyphenated version fuhō kōi-hō-jō ?*



*The use of apostrophes to facilitate readers' understanding is dealt with in part III. The first (generally quite acknowledged) rule is that an apostroph should be used whenever in a binary compound the first character ends with the hiragana ん (in transliteration: 'n'). Examples are gen'in 原因, jun'eki 純益 or hon'an 本案. The second suggestion for the use of apostrophes is where the hiragana ん is followed by any hiragana of the 'y' group: ya や or yu ゆ, like in in'yô 引用 or sen'yû 占有. The rule becomes even more helpful if it is applied to cases where the 'y' appear in their 'broken form', i.e. nyu or nyo (or the corresponding long forms nyû and nyô) and the preceding hiragana is not an ん. Good examples are dô'nyû 導入 or yu'nyû 輸入. Lastly, the author suggests the use of an apostrophe in any cases where two of the same vowels – or, in fact any vowels – stand in tandem, i.e. follow each other. Examples being ba'ai 場合 and gi'in 議院 (or 議員) for the first group and ki'an 起案 or sha'in 社員 for the latter. The rule is easily extendable and, in the view of the author, clarifies many ambiguous situations where e.g. a hiragana ん finds itself standing connected to any of the afore-mentioned 'broken vowels' nyu or nyô: It is easy to understand that in such situations the correct transliteration should read, e.g. san'nyû 参入 and shin'nyû 進入. In the same context the author points out that in some situations the question is not alone whether to use an apostrophe – but rather where to place it: see the examples of kô'nin 後任 as opposed to kon'in 婚姻 and kin'yû 金融 versus ki'nyû 記入.*

*The article contains numerous more examples and attempts to give further explanations covering other, yet similar, situations for a separation by hyphens on the one hand and of the use of apostrophes on the other. The application of the set of rules of this paper have so far revealed very few flaws. Exceptions to the rules are astonishingly rare. Some of the suggestions need some more research and, possibly, re-thinking. The author nevertheless expresses his hope that the ideas presented will, at a minimum, serve as a starting point for fruitful discussions to come. As indicated in the introductory part of the paper, transliteration is a mere tool to facilitate matters. Why not then bring this tool to a more 'easy-to-use' level and, by this, make it even more effective?*